



Gemeindeamt Pflach

6600 Pflach

Pflach, den 28.07.2009

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 27.07.2009 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes **2008** – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Gebäudes an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pflach erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- 2) Bei einer Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, Erschließung, Speicherung oder Aufbereitung von Wasservorkommen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr, von allen an den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde bereits angeschlossenen Grundstücken bzw. Gebäuden einheben.
- 3) Für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde eine Wasserbenützungsgebühr.
- 4) Für die Wasserzähler ist eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.
- 5) Sämtliche in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Beiträge gelten ohne Mehrwertsteuer; diese wird zusätzlich vorgeschrieben.
- 6) Ein privatrechtliches Entgelt für die Herstellung eines Hausanschlusses gemäß § 2 der Wasserleitungsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehenden Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.
- 2) Bei Zu-, Um- oder Aufbauten, dem Ausbau landwirtschaftlicher Lagerräume, Dachgeschossen oder ähnlichen Gebäudeteilen, sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden, entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht für alle an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pflach angeschlossenen Grundstücke mit der Inbetriebnahme der erweiterten/neuerrichteten Wasserversorgungseinrichtungen.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug bzw. mit Inbetriebnahme des Wasserzählers.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr und einer fallweisen Erweiterungsgebühr ist die Baumasse in Kubikmetern des anzuschließenden (angeschlossenen) Gebäudes bzw. Gebäudeteiles im Sinne des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, idF. LGBl.Nr. 18/2007.
- 2) Die Baumasse ist laut den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes zu ermitteln. In die Ermittlung der Baumasse sind reine Holzlagerschuppen, Carports, auch wenn diese überwiegend umschlossen sind, freistehende oder angebaute Gartenhäuschen, angebaute Vorhäuschen bei Hauseingängen (offen oder überwiegend umschlossen) und landwirtschaftliche Lagerräume nicht einzubeziehen.
- 3) Die **Anschlussgebühr** beträgt **€ 1,50** pro Kubikmeter Baumasse. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird erforderlichenfalls durch den Gemeinderat festgelegt. Bei Grundstücken im Siedlungsgebiet Wiesbichl, für welche im Zuge der Aufschließung an Herrn Max Sprenger eine Wasseranschlussgebühr geleistet worden ist, gilt im Falle einer Bebauung und/oder zusätzlichen Bebauung wie An- und Aufbauten etc., des betreffenden Grundstückes eine Wasseranschlussgebühr bis zu **€ 1,50** pro m² des Ausmaßes des betreffenden Grundstückes als bezahlt. Dabei ist 1,00 m² Grundfläche, 1,00 m³ Baumasse gleichzuhalten.
- 4) Für private, fest mit dem Erdboden verbundene Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, sowie für Schwimmteiche und andere Teiche, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr in Höhe von **€ 15,00** pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens/des Teiches zu entrichten.
- 5) Für noch unbebaute Grundstücke im Siedlungsgebiet Innerwand, für welche bereits eine Wasseranschlussgebühr als Vorfinanzierung der Wasserversorgungsanlage eingehoben wurde, sind im Falle der Bebauung dieser Grundstücke von der Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr 400 Kubikmeter Baumasse in Abzug zu bringen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühren

- 1) Die Grundlage für die Bemessung der Wassergebühr bildet der laut Zähler gemessene Wasserbezug. Jedenfalls ist bei Wohngebäuden und Gewerbebetrieben, pro Jahr eine Wasser-Mindestmenge von 40 m³ zu verrechnen.
- 2) Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr beträgt **ab der 1. Ablesung im Jahr 2009**, pro Kubikmeter Wasserverbrauch, lt. Zähler gemessen, **€ 0,60**.
- 3) Die Zählergebühr beträgt ab 01.01.2010, pro eingebautem Gemeinde-Wasserzähler **€ 7,50** pro Jahr.

§ 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Anschluss-, Erweiterungs- u. Benützungsgebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- 2) Über Antrag kann die vorgeschriebene Anschlussgebühr/Erweiterungsgebühr in Raten bezahlt oder gestundet werden. Die Teilzahlungsbeträge sind entsprechend den Bestimmungen des § 160a Abs. 1 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, idF. LGBl.Nr. 19/2007, zu verzinsen.
- 3) Mit der ersten Teilzahlung wird aber jedenfalls auch die gesamte anzulastende Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.
- 4) Die Benützungsgebühr wird halbjährlich vorgeschrieben. Die erste Vorschreibung erfolgt im April und beinhaltet eine Pauschalannahme von 50 % des letztjährigen Verbrauches. Die zweite

Vorschreibung erfolgt im Oktober und beinhaltet die Benützungsgebühr nach Zählerstand, abzüglich der geleisteten Teilzahlung.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den (die) Erwerber über.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zum Zeitpunkt der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, Erschließung, Speicherung oder Aufbereitung von Wasservorkommen, an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 7 Meldepflicht

Änderungen an den angeschlossenen Grundstücken, welche die Bemessungsgrundlagen (§ 3 und § 4) beeinflussen, sind vom Anschlussnehmer unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich der Gemeinde Pflach bekannt zu geben.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren, insbesondere im Strafverfahren, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.

§ 9 Übergangsbestimmungen

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(11- Ja-Stimmen
1 Enthaltung)

„Der Gemeinderat beschließt die Installation von Alarmanlagen in den Objekten, Dreikönigskapelle Pflach und Ulrichskirche Pflach. Die Installation erfolgt durch die Fa. Telekom Austria. Die Gesamtkosten für die Alarmanlagen beider Objekte belaufen sich auf ca. € 1.500,-.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, den anteiligen Betriebskostenbeitrag für den Waldrastliftbetrieb, für die kommende Wintersaison 2009/2010, wiederum zu übernehmen. Die Gemeinde Pflach trägt 8 % der Betriebskosten 2009/2010, maximal jedoch bis zu einer Obergrenze von € 5.500,--.“

(10 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
1 Enthaltung)

„Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung der Gemeinde Pflach an dem REA-Förderprojekt „Wegsanierung Radweg Musau – Pflach“. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 23.100,--, wovon 70 % über die REA gefördert werden. Die restlichen Kosten, d.s. ca. € 6.900,--, werden je zur Hälfte von der Gemeinde Pflach und vom Tourismusverband Naturparkregion Reutte getragen. Die Beteiligung der Gemeinde Pflach an dem Projekt erfolgt jedoch vorbehaltlich einer 50%-igen Kostenbeteiligung an den Restkosten durch den Tourismusverband Naturparkregion Reutte.“

(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag:
Abnahme:

Der Bürgermeister:

.....
(Helmut Schönherr)